

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

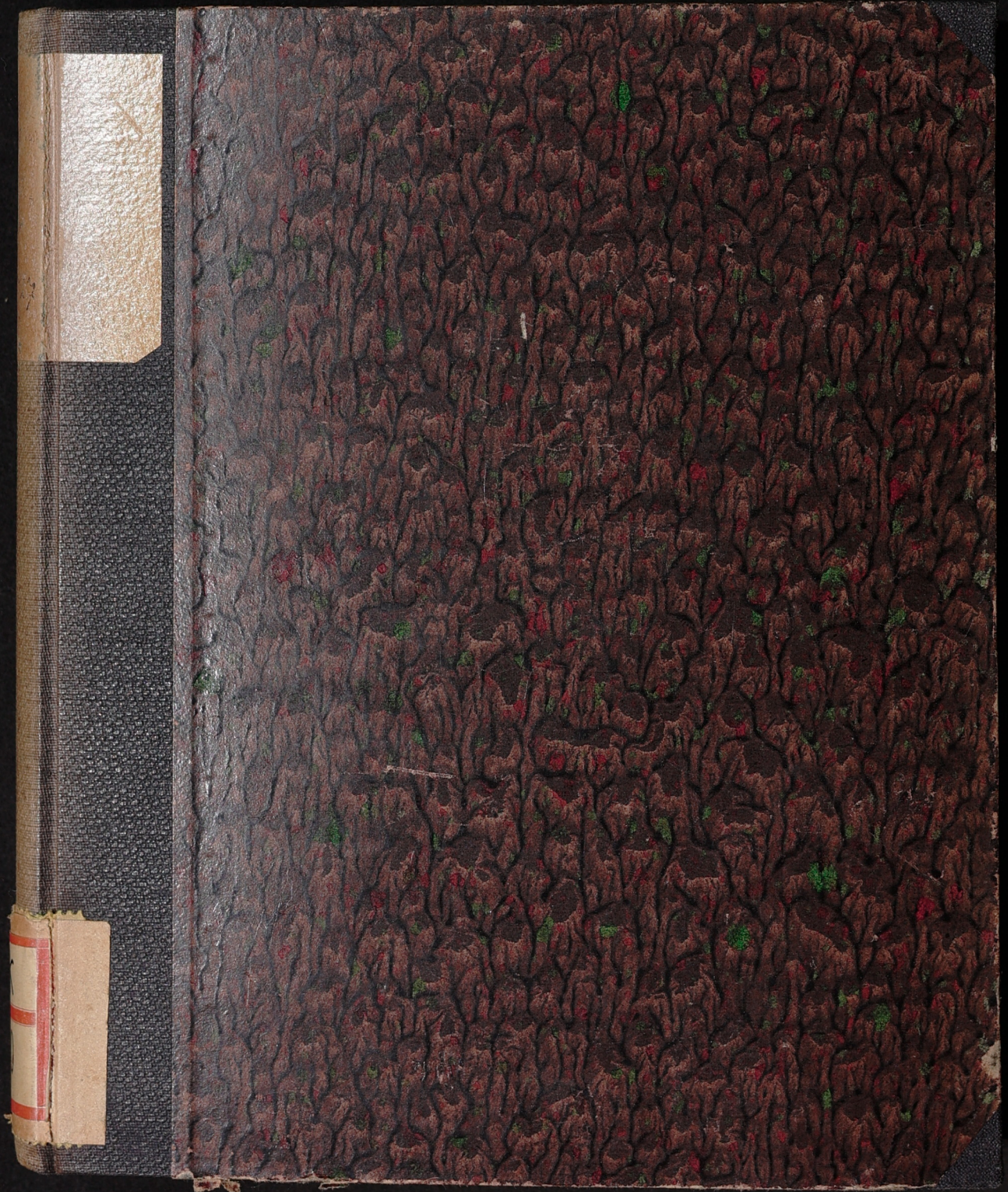
Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz den 20. Decembr. Anno 1703

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1703

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836932960>

Druck Freier  Zugang





Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1836932960/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836932960/phys_0001)



Mell. K.
340

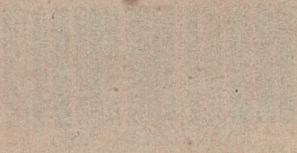


Klato: 5947

DW: 150

15 Stück 1894 1895 1896 1897

1898 1936538377



1898
1898 1899

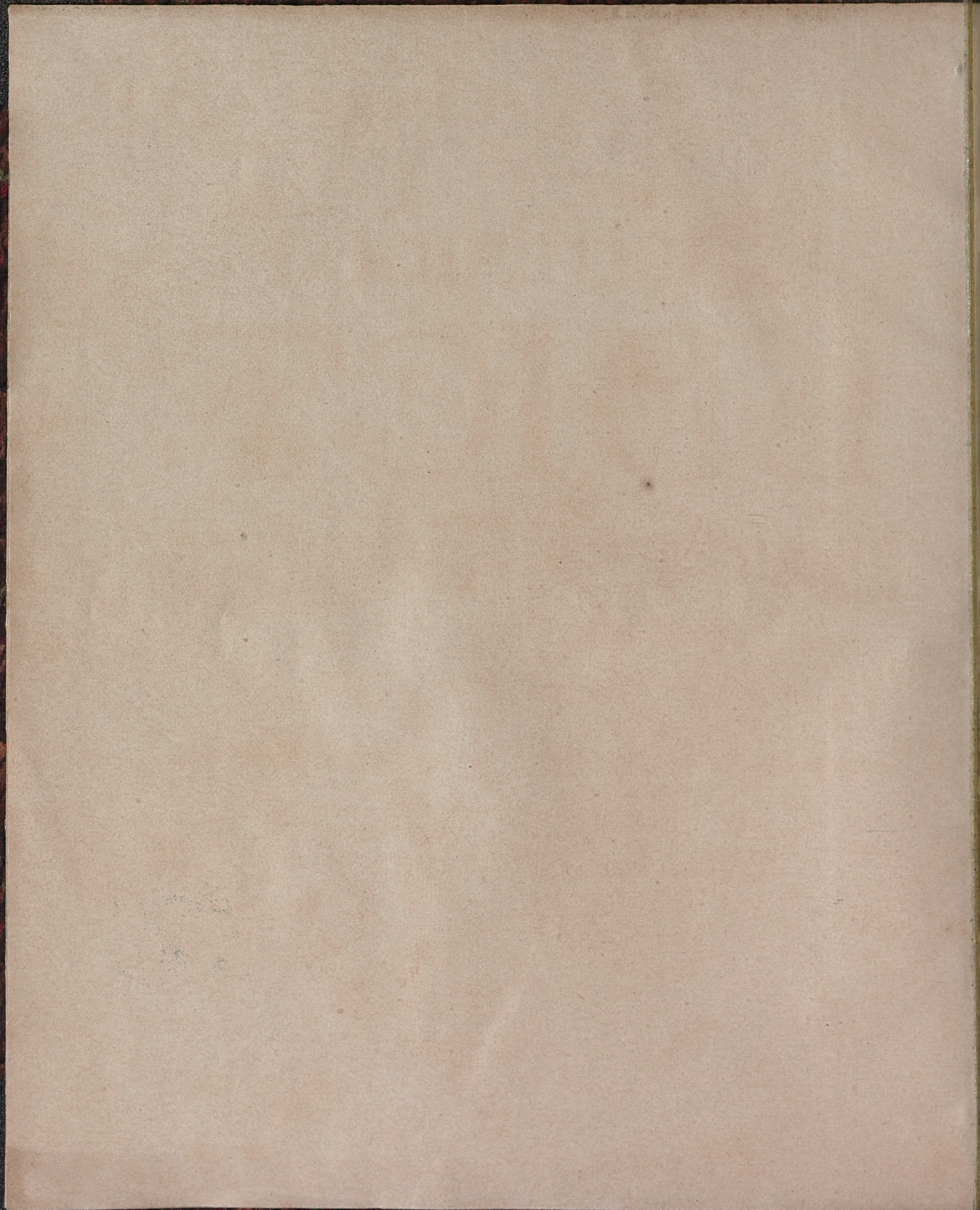
1899 1900 1901 1902

1903 1904 1905 1906

1907 1908 1909 1910

1911 1912





CONTRIBUTION-

L I D T I C H

Begeben zu Strelitz

den 20. Decembr.

ANNO 1703.




Neu-Brandenburg

Sedruckt bey Johann Christoph Ziegler / Hoch-Fürstl.
Mecklenburg. Hoff-Bucher.

In **WIDER** Gnaden
Wir Rudolph Friederich/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Grafe zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard
Herr.

Mögen Allen und Jeden unsern Haupt- und Ampt-Leuten /
Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern / Richtern und Räten in denen Städten / und
sonsten allen Unseren Untertanen / auch Stargardischen und zuge-
hörigen Landes-Eingefessenen / Geist und Weltlichen Stan-
des / nebst Entbietung unsers anädigsten Grusses /
hiemit zu wissen:

 **W**ir zwar nichts liebers gewünschet / als daß die
von unsers Vatters / des Herrn Herzog Friederich
Wilhelms / zu Mecklenburg Schwerin Lbd. Uns
angenöthigte Differentien bereits gehoben / und
freund-vetterl. gutes Vernehmen und ein Verständ-
niß zum gemeinsamen Nutz und Besten Unserer Lande
und Leute restabliret und hergestellt werden können / damit man
zum allgemeinen Land-Tag wieder hätte gelangen / - und dabey dem
Herkommen nach / die Landes-Gelegenheiten in behörige Delibera-
tion ziehen / darin alles gedenkliche beschließen / und also auch einen
modum Contribuendi uniformem communi consensu & approbatione
zu wege bringen mögen;

Wann aber wider unsern Willen und besseres Hoffen es sich
damit verzögert / so daß zu dem Unserseits angezieltem gemein-nützi-
gem Zwecke zu gelangen / es sich noch zur Zeit nicht anschicken wollen:
Wir

Wir indessen gleichwohl länger nicht anstehen können/ dasjenige/ was zu Unserer Lande gemeiner Sicherheit und Wohlforth gereichet/ bey jetzigen beschwerlichen Läuften so viel möglich zu besorgen/ und demnach necessitet sind/ die Herbey-bringung der aus Unsern Stargardischen Landen Uns zustehenden Contributions-Quote an Defensions-Garnisons-Legations- Kosten und Cammer-Ziehlein/ dancken auch den urgirten anderweitigen Beitrag Unsers Stargardischen Contingents zur Reichs- und Crantz-Steur/ die im nächst-instehenden Jahr an gehörigen Orth abgegeben werden muß/ vorher urgeschämt zu befördern:

Als haben Wir Unserer getreuen Ritter- und Landschafft Unsers Mecklenburg-Stargardischen Crantz/ Unsere hierunter führende Lands-Fürst-Väterliche Intention und Sorgfalt/ bey der mit derselben darüber gehaltenen Diät zu erkennen zu geben/ auch ratione modi Contribuendi ihren unterthänigsten Vorschlag zu vernehmen/ nicht ermangelt.

Nachdem nun bey reifflich erwogenen Umständen und unvermeidlichen Ursachen/ eine Nothwendigkeit befunden worden/ vorbesagte Collecten ohne Zeit-Verlust auff- und einzubringen/ und dazu der Interims Modus biß ein Modus uniformis im ganzen Lande beliebt worden/ vor dismahl hinwieder in Vorschlag gekommen.

So haben Wir nach solchem Modo/ als welchen Wir/ jedoch sonder Consequenz und Präjudiz/ gnädigst approbiret und angenommen/ mehrgedachte beide Collecten zugleich hiedurch indiciren und verkündigen lassen wollen:

Sehen/ ordnen und befehlen demnach hiemit;

I. Daß die von Adel in Unsern Stargardischen und zugehörigen Landen/ auch sonst Begüterte/ von ihren eigenen Gütern und Vorwerken/ so sie selbst im Gebrauch haben und administriren/ oder durch ihre Schreiber administriren lassen/ nach der Ausfaat/ davon in diesem Jahre der Einschnitt gewesen/ worbey sie des bisherigen grossen Anerschleiffs sich gänzlich zu enthalten/ die Collecte entrichten sollen/ und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel harten Korns 4 Gulden

19511

ten; Gleicher gestalt sind die Prediger und Küster ihr Einkunde und Viehe zu specificiren schuldig/ von dem Einkunde wird getrennet/ das Vieh aber nicht/ als an sich Steuer-frey/ deshalb specificiret werden/ zu Verhütung offit darunter begriffenen Unterschleiffis.

4. Weiter soll in den Städten von jedem Scheffel Malz Pöschner Maas/ so vom ultimo Decembre. dieses Jahres zur Mühlen gebracht wird/ 3 Schill. Accise gegeben/ und von den verordneten Einnehmern/ohn Unterschleiff und Connivierung/ eingekoben und geliefert werden. Weil auch einige von Adel und Land-Begüterte des Brauen und Kring-Besens sich/ zu der Städte merklichen Schadewider Verbot anmassen/ so ist billig/ daß dieselbe auch die Malz-Accise deshalben/ welche bisher vermöge der eingesandten Specificationen nicht gesteuert worden/ vermittelst einer richtigen Specification an Eydes-statt erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig angegeben/ arbitrarie bestraffet werden.

5. Wann auch allem Ansehen nach/ der Modus nach der Ein- oder Aus-saat vielem Unterschleiff unterworfen/ und das Publicum dadurch leichtlich verthuret werden dürfte / wann nicht alles völlig specificiret/ oder der Grund-Herren eigenes/ und der Unterthanen Viehe nicht richtig separiret werden sollte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere Guts-Herren ihr gesamtes groß und kleines Vieh / Schaaff und Zinnen/ den Specificationen/ohne Beysetzung des Geldes/ mit inseriren/und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig / und nicht durch Schreiber oder Einnehmer/ die Unterschrift mit folgenden Worten hinzuthun sollen: Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aus-Saat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauern/ Schäfers/ und anderer Leute Viehe/ das aller geringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischer habe/ solches bekenne ich an Eydes-statt/ bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen wahren Worten.

6. Würde demnach Jemand so vermessen seyn/ und von der Ein-saat etwas verschweigen/ soll derselbe von jedem Wispel harten und

und Groschen bezahlen mögen) baar erlegen / solches auch sub poena
paratissimæ executionis nicht anders halten sollen.

10. Es soll auch jeder Stand auff den ndern Achtung haben/des sidi-
tig gesteuert werde und vermittelst seines Bey wessen an melden zu fordern samst
Untersuchung/ rso ein Unterschleiff von ihm vermercket werde. So soll auch
mit keinem/ so wohl bey den Hoch Fürstl. Vrempten/ als Adel und Städten/ eini-
ge Dispensation vorgenommen werden/ es sey dann/ daß ein oder anderer ratio-
ne personæ warhafftig miserabilis befunden sey.

11. Um auch allen Querelen/ so sonst wider den Executorem geführt/
vorzukommen und abzuhelfen: so soll er das für seine Pferde ihm vermachte
Futter nicht weiter extendiren/ als auff ein jedes Pferd so wohl ihme/ als auch
auff die demselben contra morosos zur Execution mit gegebene/ einen Tag und
Nacht 1 Viertel Habern/ oder ein halb Viertel Gersten nach Parchim: Maß/
und nebst der Speise täglich an Gelde 8ß. und soll der Executor von den Ver-
teern/ wo er nicht selbst gegenwärtig ist/ oder exequiret/ auff seine Versehn keine
Execution-Gebühr fordern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und
seine Zugeordnete zugleich auff Special-Concession belegen. Auch soll die
Execution-Gebühr nicht eher/ als von dem Tage/ da der Executor oder Zuge-
ordnete bey den residirenden Contribuenten anfangen und wirklich sich aufhal-
ten wird angerechnet werden; Und so ferne der Executor hiermit si sich wei-
ter im geringsten Partheylich bezeigt/ und einigen Unterschleiff ei wirklich und
vorsätzlich heget und committiret/ soll er als ein Mein. Sydiger gestraffet/ und
des Ambts ipso facto entsetzt werden.

Damit nun dieser Verordnung ohn einige Säumnis und Behinderung
gehorsamst und ohnsehibarlich achtebet und nachgesehen werden möge; So ha-
ben Wir dieselbe durch dis offene Edict zu jedermännlichos Wissenschaft
publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein Jeder gehorsamst zu richten und für Schaden und Uns-
gelegenheit / welche sonst aus den Fall der Säumnis und gebrauchten Unters-
schleiffs nicht aufbleibet/ sich vorzusehen wissen wird; Mit der ernstten Com-
mination und Verwarnung/ daß da ein oder or drey wider diese Unsere gnädig-
ste Verordnung und Special Befehl etwas widriges unternehmen / oder ma-
chiniren / auch sonst einigem anderwertigen Beschlnnd Verordnung hierins
nen Gehör geben/ oder selbigen die geringste Folge leisten solte/ Wir wider dens-
oder

oder dieselben Real-Vertragender Landes-Justiz-Potestät/nach Inhalt der Lehns-
und andern Rechte/ohn aufgesetzt verfahren/ und mit unausbleiblicher zuläng-
licher Straffe execut vèhandeln wollen. Ubrsündlich unter Unserm Fürst-
lichen Inseigel. Geben auff Unserm Residenz Hause Strelitz/ den 20. Dec-
embr. Anno 1703.





SCHEMA,

Wie ein Jeder zu steuern hat / nach
dem Edict de dato Strelitz / den 13. Decembr. 1703.

Kopff · Geld.

Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling /
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

Nach der Andern Classe.

Der Mann 12 Gulden 16 Schilling 6 Pfening / die Frau 5 Gulden
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling /
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe / vom Perlensticker anfabend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das
Kind 2 Gulden.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schilling /
des Schäffers Sohne / so Knechte Dienstethun / wie auch die Knechte /
jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungens /
und der Schäffer Knechte Frauens / jede Persohn 1 Gulden 6 Schilling.

Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling /
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. S.

Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling /
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwercks Gesellen / die Leinweber Knäbßen / in den Städten
und auff dem Lande / jeder 1 R 13 S.

Die also genandte Holländer / wann sie 30 Rube und drüber in Pacht
haben / so gibt der Mann 3 R 18 S / die Frau 1 R 21 S / das Kind 1 R 6 S.
Die aber / so von 20 bis 30 Rube haben / geben den dritten Theil / und die so
20 haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann / 4 R 18 S / die Frau 2 R 9 S / das Kind 1 R 13 S / vom
Scheffel hart Korn 18 S / vom Scheffel weich Korn 6 S 3 Q.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Per-
sohnen / Knechte oder Mägde / die Manns- Persohn 7 R 12 S. die Frauens-
Persohn 5 R 15 S.

Die Einlieger / so um Geld drörschen / und zu anderer Arbeit sich
nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 12 R 15 S / die Frau 6 R 7 S / das Kind 4 Gulden /
5 Schilling.

Die Drörscher.

Der Mann 4 R 18 S / die Frau 2 R 9 S / das Kind 1 R 13 S. Die
Drörscher / so gewisse Hoff- Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhn-
liche Einlieger- Diensthun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers- Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Kemp-
tern / Adlichen Sizen / und sonstigen Geist- und Weltli-
chen / ohne Unterscheid.

Der Mann 2 R 8 S / die Frau 1 R 4 S / das Kind 18 S / der Knecht
1 R 6 S / die Mägd 13 S / Handwerck- und Dienst- Jungen / auch Knech-
te Weiber 13 S.

Von

Von der Auß. Saar.

Die Ritter, Sike / so nicht verpersoniret seyn / von jedem Wispel For-
chimer Maas hart Korn 4 fl. ~~10~~ vor jeden Wispel weiches Korn nach subli-
ger Maas 2 Gulden ~~10~~

Vieh - Schaß.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /
ungleichen von den Adlichen Höfen und Verticentien /
so verpersoniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt Rind. Viehe
über Jährig 1 Guld. Für jedem Wasel Schwein / so zu Wasel bleibet / auch
in die Mast getrieben worden / säugende Färdel aufgerommen / 4 fl. Für
Ziegen und Böcke 12 fl. vom Focken 6 fl. für einen Stock Timmen 13 fl.
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamme / ohn Unterscheid / Gemenge / haib /
oder Buten. Viehe / nach oder über Ordnung / 5 fl. 6 s.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je-
des Schwein gegeben 4 fl.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administrieren / eigene
Schaaffe haben / und Kost. Knechte dabey halten / von dem fürfften Theil ihres
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill.

Die Schäffer geben den Vieh. Schaß andern im Lande gleich / wie auch
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferen gepachtet / über voriges. von
jedem 100 Schaaffe 1 Gulden 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes. Personen /
jede 3 Gulden 6 Schill 9 Pfenn.

Vom Handel.

Als vom Seiden. Krahm / Gewand. Schnitt / Wolle / Gewirck /
Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Glas und Eisen Handel / von je-
dem Handel 22 Guld. 12 fl. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegerheit und
Bewandniß / also / daß / ob es nemlich ein veller oder halber Handel / oder
noch weniger sey / nach der Obigkeit Gewissen / und der Einnehmer Endes.
Pflicht /

Pflicht: eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülheren: Nahrung treiben / 13 Gulden 3 Schill. Worunter auch die Fürstlichen Bediente/ welche Mülheren treiben/ mit begriffen.

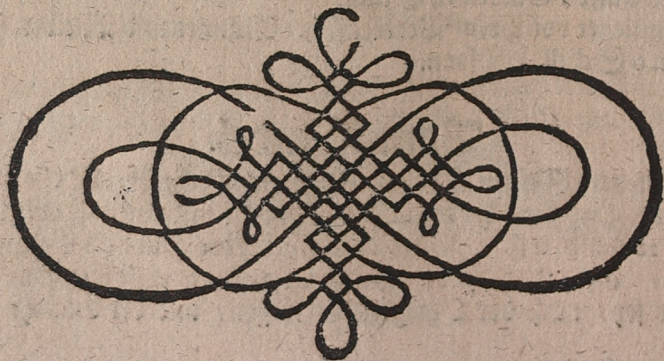
Von Handwercken.

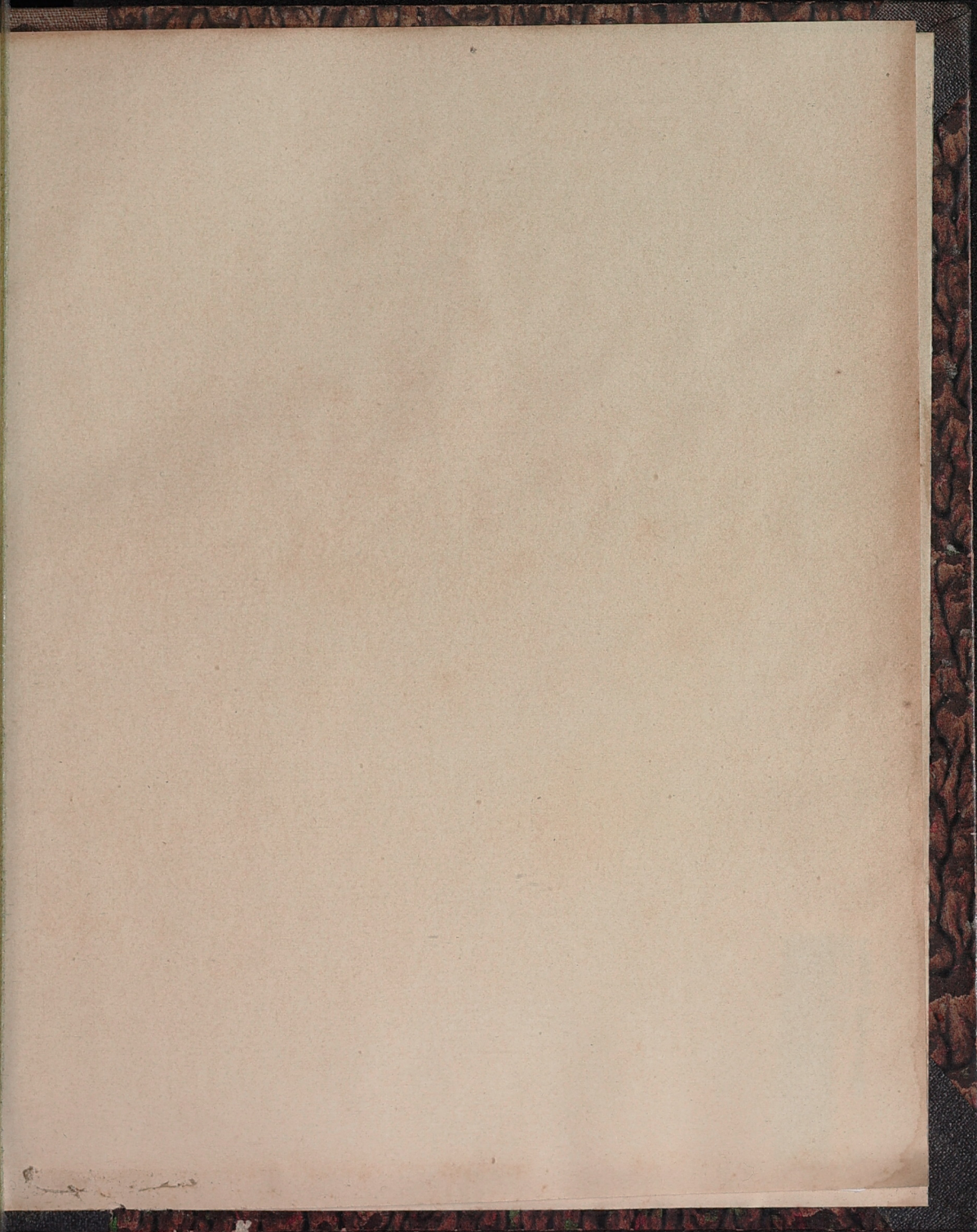
Nach der Ersten/ Andern und Dritten Ordnung / 6 Gulden 13 Schill.
Nach der Vierten Ordnung / die Künster und Bauers-Leute auff dem Lande/ so Keulgeren und Handwercke dabey treiben / geben dafür 3 Gulden 6 Schill.
Die Glase-Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Hockerey oder andere Nahrung dabey treiben/ davon geben sie a parte nach Proportion 15/ 18 bis 21 Gulden/ 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.

Die Glaz-Hütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Pacher Maas / 3 Schilling.
Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Sonne haltende / 16 Gulden 21 Schilling / und nach Proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Groß Ouerren 4 Guld. 16 Schill. Für eine Sonne ausländisch Bier 12 Schilling.







LBMV Schwerin
002 506 467

33

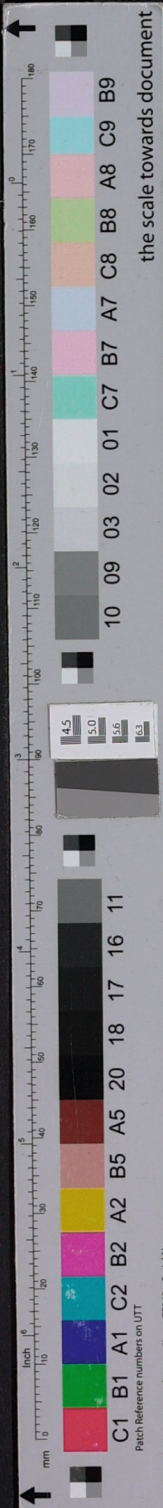




Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1836932960/phys_0020

DFG



hlen mögen) baar erlegen / solches auch sub poena
nis nicht anders halten sollen.

uch jeder Stand auff den ndern Achtung haben/ daß sich
nd vermittelst seines Gen. essen an nelden zu fordern samst
in Unterschleiff von ihm vermercket werde. So soll auch
den Hochfürstl. Plempeln/ als Adel und Städten/ ein
genommen werden/ es sey dann/ daß ein oder anderer ratio
g miserabilis befunden sey.

ffen Querelen/ so sonst wider den Executorem geführt/
zuhelfen : so soll er das für seine Pferde ihm vermachte
tendiren/ als auff ein jedes Pferd so wohl ihm/ als auch
ramorosos zur Execution mit gegebene/ einen Tag und
ern/ oder ein halb Viertel Gersten nach Parchim/ Meiß/
iglich an Geldt 8ß. und soll der Executor von den Der.
gegenwärtig ist/ oder exequiret/ auff seine Pferde keine
ndern/ noch die Contribuenten duplicionere für sich und
leich außer Special-Concession belegen. Auch soll die
cht eher/ als von dem Tage/ da der Executor oder Zuge
nden Contribuenten anlangen und wirtlich sich auff als
werden; Und so ferne der Executor hiernach si sich wei
berthlich bezeigt/ und einigen Unterschleiffen weislich und
ommittiret/ soll er als ein Mein. Eydiger gestraffet/ und
entsethet werden.

eser Verordnung ohn einige Säumnis und Behinderung
abarlich aelbet und nachgesehen werden möge; So ha
sch dis offene Edict zu jedermännigliches Wissenschaft
adigen lassen wollen.

ein Jeder gehorsamst zu richten und für Schaden und Un
sonst auf den Fall der Säumnis und gebrauchten Unters
ret/ sich vorzusehen wissen wird; Mit der ernstten Com
arnung/ daß da ein oder or dre/ wider diese Unsere gnädig
Special. Befehl etwas widriges unternemen / oder ma
n einigem anderwertigen Vefehlnd Verordnung hierin
e selbigen die geringste Folge leisten soltz/ Wie wider den
oder